

RS OGH 1955/11/2 7Ob455/55, 7Ob158/66, 2Ob348/66, 8Ob565/76, 2Ob233/81, 8Ob16/87, 2Ob145/88, 2Ob508/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.11.1955

Norm

ZPO §233

ZPO §411 Aa

Rechtssatz

Wird nur ein Teil einer Forderung eingeklagt, so tritt Streitanhängigkeit nur bezüglich des eingeklagten Teiles ein; es tritt auch die Rechtskraftwirkung des Urteiles nur bezüglich dieses Teiles ein, hinsichtlich des weiteren Restanspruches kann das Urteil keine Rechtskraft erzeugen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 455/55

Entscheidungstext OGH 02.11.1955 7 Ob 455/55

Veröff: JBI 1956/9 S 236

- 7 Ob 158/66

Entscheidungstext OGH 12.10.1966 7 Ob 158/66

- 2 Ob 348/66

Entscheidungstext OGH 19.01.1967 2 Ob 348/66

Beisatz: Zedent tritt einen Teilbetrag ab, welchen der Zessionär einklagt und macht selbst andere, nicht abgetretene Teilansprüche geltend. (T1)

Veröff: SZ 40/7

- 8 Ob 565/76

Entscheidungstext OGH 19.01.1977 8 Ob 565/76

Vgl auch

- 2 Ob 233/81

Entscheidungstext OGH 15.12.1981 2 Ob 233/81

Auch; Beisatz: Aus Verkehrsunfall werden weitere Reparaturkosten begehrt. (T2)

- 8 Ob 16/87

Entscheidungstext OGH 26.03.1987 8 Ob 16/87

Auch; Beisatz: Hier: Aus Verkehrsunfall wird - unter Vorbehalt weiterer Ausdehnung - zunächst nur ein Teil des

Schmerzengeldes begehrt. (T3)

- 2 Ob 145/88

Entscheidungstext OGH 22.11.1988 2 Ob 145/88

Auch; Beis wie T3

- 2 Ob 508/91

Entscheidungstext OGH 27.02.1991 2 Ob 508/91

Beisatz: Die Entscheidung über ein Schmerzengeldbegehrten bildet für die Geltendmachung eines weiteren Schmerzengeldes kein prozessuales Hindernis. (T4)

Veröff: ZVR 1992/26 S 51

- 2 Ob 1138/94

Entscheidungstext OGH 06.12.1994 2 Ob 1138/94

Vgl; Beis wie T4

- 2 Ob 213/97f

Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 213/97f

Auch; Beisatz: Dies gilt auch für eine - ausdrücklich nur einen Teilanspruch umfassende - Feststellungsklage. (T5)

- 2 Ob 157/98x

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 2 Ob 157/98x

Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Wird nur ein Teil einer Forderung eingeklagt, schließt die Rechtskraft des Urteiles eine weitere Forderung auch dann nicht aus, wenn die erste Klage nicht als Teilklage bezeichnet war. (T6)

Beisatz: Hier: Schmerzengeld. (T7)

- 6 Ob 5/02g

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 6 Ob 5/02g

Auch

- 8 Ob 252/02w

Entscheidungstext OGH 10.04.2003 8 Ob 252/02w

Veröff: SZ 2003/37

- 9 ObA 156/05i

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 ObA 156/05i

Beisatz: Im hier zu beurteilenden Fall hat der Kläger im Ergebnis nur eine Teilverforderung eingeklagt; dass der eingeklagte Teil mittels Rechenoperation ermittelt wurde (Abzug einer erhaltenen Zahlung), die in das Klagebegehrten und in den diesem stattgebenden Urteilsspruch aufgenommen wurde, ändert daran nichts. (T8)

- 3 Ob 315/05b

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 315/05b

Beisatz: Das Einklagen (nur) eines Teils einer Forderung hindert aus prozessualer Sicht somit nicht die Geltendmachung weiterer Beträge. (T9)

Veröff: SZ 2006/45

- 4 Ob 118/07t

Entscheidungstext OGH 10.07.2007 4 Ob 118/07t

- 1 Ob 50/08x

Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 50/08x

Auch; Beisatz: Eine Teileinklagung erfasst nur den geltend gemachten Anspruchsteil. Die sich in der Regel auf den Gesamtanspruch beziehende Bejahung oder Feststellung seines Bestehens in den Entscheidungsgründen steht einer dieser Beurteilung widersprechenden neuen Klage, mit der der Restbetrag eingeklagt wird, nicht entgegen. (T10)

- 5 Ob 75/09d

Entscheidungstext OGH 15.09.2009 5 Ob 75/09d

Vgl; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Rechtskräftiger Zahlungsbefehl. (T11)

- 5 Ob 264/09y

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 264/09y

Beis wie T6; Beis wie T9

- 4 Ob 198/12i

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 4 Ob 198/12i

Beis wie T6; Beisatz: Selbst eine Verletzung des § 55 Abs 3 JN durch unrichtige Bejahung einer Bezirksgerichtlichen Zuständigkeit trotz Hinweises auf eine bloße Teileinklagung führt nicht zum Verlust des über den eingeklagten Teilbetrag hinausgehenden materiellen Anspruchs, kann doch die Rechtskraftwirkung der gerichtlichen Entscheidung nicht weiter reichen als das Begehr in der Klage. (T12)

- 6 Ob 178/13i

Entscheidungstext OGH 24.10.2013 6 Ob 178/13i

Vgl; Beis wie T9; Beisatz: Die Frage, ob die zweite Klage nach erfolgloser Einklagung eines ersten Teils der Forderung wegen rechtskräftiger Verneinung des Bestands einer „Sockelforderung“ zurückzuweisen ist, bedarf hier keiner abschließenden Klärung. (T13)

- 4 Ob 133/13g

Entscheidungstext OGH 20.01.2014 4 Ob 133/13g

Beis wie T9

- 1 Ob 141/17t

Entscheidungstext OGH 15.11.2017 1 Ob 141/17t

Veröff: SZ 2017/130

- 2 Ob 233/21k

Entscheidungstext OGH 27.01.2021 2 Ob 233/21k

Beisatz: Hier: Einklagung eines (weiteren) Pflichtteils im dritten Prozess, nachdem die Kläger bei der Berechnung ihrer Ansprüche bisher stets das Wohnungsgebrauchsrecht als wertmindernd berücksichtigt haben. (T14)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0039155

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at